

SOLIDARITÄTSFONDSREGLEMENT

1 Inhalt

Gestützt auf Artikel 49 der Statuten erlässt die Genossenschaft Feuerwehr Viktoria (im Folgenden genannte Genossenschaft) ein Solidaritätsfondsreglement.

Dieses regelt den Solidaritätsfonds, der durch Beiträge der Mietparteien und Mietpersonen der Genossenschaft gespeist wird und dient der Solidaritätsfondskommission als Grundlage.

2 Zweck

Aus dem Fonds werden interne Projekte und Anliegen der Genossenschaft und ihrer Mietparteien und Mietpersonen sowie externe Projekte der Genossenschaftsbewegung und des Quartiers sowie die genossenschaftliche Solidarität in und ausserhalb der Genossenschaft unterstützt. Die Genossenschaft strebt bei allen Mietparteien und Mietpersonen eine ausgewogene Durchmischung an. Um dies zu erleichtern, besteht ein Solidaritätsfonds.

3 Grundsätze

Nur Genossenschafter:innen können Gesuche einreichen.

Der Solidaritätsfonds besteht nicht als Alternative, sondern als Ergänzung oder Überbrückung des Unterstützungsangebots öffentlicher und privater Institutionen (Subsidiaritätsprinzip).

Gesuchstellende für Solidaritätsleistungen müssen deshalb im Rahmen des Zumutbaren ihre Bemühungen um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen ausweisen können.

Es können nur so viele Kapitalmittel aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden, als darin vorhanden sind. Damit besteht selbst beim Erfüllen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds.

Über die Solidaritätsleistungen entscheidet die Solidaritätskommission der Genossenschaft.

Die Verwaltung der Genossenschaft entscheidet über die Gesamthöhe der Mittel, die die Genossenschaft zu Solidaritätszwecken zur Verfügung stellt.

4 Finanzierung

Der Solidaritätsfonds wird gespeisen durch:

- Solidaritätsbeiträge aus den Nettomieten; diesen Beitrag leisten alle Mietparteien.
- Externe Zuwendungen oder Spenden.
- Zuwendungen der Genossenschaft.

5 Unterstützung der Mietparteien

Mietpersonen oder Mietparteien mit aktivem Mietverhältnis, welches in Bezug auf die bewohnte oder genutzte Fläche den Statuten der Genossenschaft sowie dem Vermietungsreglement entsprechen, können Unterstützungsanträge aus folgenden Gründen stellen:

a) Notlagen

- Die Fondseinlagen können für die kurzfristige Reduktion des Mietzinses verwendet werden, wenn Mietparteien oder Mietpersonen zum Beispiel infolge Unfalls, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder anderer Umstände in eine finanzielle Notlage geraten.

- Der Fonds kann Mietzinse bei Bedarf in der Regel für eine Dauer von maximal 12 Monaten subventionieren, um einen sozialen Mietzinsausgleich zu erreichen.
- Gewährt werden Mietzinszuschüsse in der Regel bis maximal 20% der Nettomiete.
- Mietparteien oder Mietpersonen können Leistungen gemäss **Art 5)** erhalten:
 - Auf Antrag und unter Einreichung aller nötigen und zumutbaren Unterlagen, die die finanzielle Situation belegen.
 - Wohnungsmietende: Unter der Voraussetzung, dass das steuerbare Vermögen kleiner ist als Fr. 20'000.– pro erwachsene Person und Fr. 10'000.– pro Kind (bis 16 Jahre alt, im gleichen Haushalt lebend).

b) Mietzinszuschüsse für Gewerbemietende

Mietparteien oder Mietpersonen von Gewerberäumen können auf Antrag und unter Einreichung aller nötigen und zumutbaren Unterlagen für die Dauer von höchstens drei Jahren Mietzinszuschüsse bis maximal 20% der Nettomiete aus dem Solidaritätsfonds erhalten, sofern

- die Nutzung der Mietfläche nachweislich gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und/oder quartiernah ist.
- die Nutzung der Mietfläche der angestrebten Nutzungsmischung gemäss Statuten und Nutzungskonzept der Genossenschaft entspricht.
- eine gewünschte und den genannten Kriterien entsprechende Nutzung nachweislich auf die Unterstützung des Solidaritätsfonds angewiesen ist und keine Überschuldung vorliegt oder absehbar ist.

c) Unterstützung von Projekten

Mietparteien oder Mietpersonen der Genossenschaft können für interne oder externe gemeinnützige, kulturelle, quartierbezogene, das Zusammenleben in der Genossenschaft fördernde Projekte und Veranstaltungen einmalige Unterstützungsbeiträge des Solidaritätsfonds beantragen.

Mietparteien oder Mietpersonen können Leistungen erhalten:

- Wenn das Projekt den im Solidaritätsfonds formulierten Grundsätzen folgt.
- Auf Antrag und unter Einreichung aller nötigen und zumutbaren Unterlagen.
- Dazu gehören ein Projektkonzept, Unterlagen zur finanziellen Situation, realistische Budgets sowie Dokumente und Gesuche, die die in den Grundsätzen des Solidaritätsfonds genannten Anstrengungen der Mieterschaft zur anderweitigen Finanzierung belegen.

6 Prozess Gesuchsstellung und Entscheidungsfindung

Mietparteien oder Mietpersonen, die Beiträge aus dem Solidaritätsfonds beanspruchen möchten, stellen ein schriftliches Gesuch an die Solidaritätskommission. Dieses wird wie folgt bearbeitet:

Prozess Gesuchstellung:

- Die Gesuche müssen jährlich neu eingereicht werden. Stichtage für die Einreichung sind der 15. April und der 15. Oktober. Ein Formular steht im Intranet zur Verfügung.
- In Ausnahmefällen und für Beträge unter CHF 2000.00 können Gesuche unter dem Jahr gestellt werden.
- Die Gesuche sind elektronisch bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- Dem Gesuch müssen sämtliche Unterlagen beigelegt sein, welche über die finanziellen Verhältnisse Auskunft geben, wie z.B. Lohnbelege, letzte Steuerveranlagung, Unterstützungsbelege, Gesuche an Stiftungen und andere Förderstellen usw.
- Bei juristischen Personen sind zusätzlich die genehmigte Jahresrechnungen vorzulegen, realistische Budgets zu erarbeiten sowie Dokumente und Gesuche beizulegen, die die in den Grundsätzen des Solidaritätsfonds genannten Anstrengungen der Mietpartei zur anderweitigen Finanzierung belegen.

- Die Geschäftsstelle prüft die Gesuche auf Vollständigkeit und stellt allfällige Nachforderungen; sie bestätigt den Gesuchstellenden den Eingang des Gesuchs und informiert die Solidaritätsfondskommission über den Antrag.
- Beiträge aus dem Solidaritätsfonds werden frühestens ab Einreichen eines entsprechenden Gesuchs gewährt. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet.

Prozess Entscheidungsfindung

- Die Solidaritätsfondskommission entscheidet in der Regel innerhalb sechs Wochen nach Einreichungsfrist.
- Gesuche betreffend Ausnahmefälle mit Beträgen unter CHF 2000.00 können laufend entschieden werden.
- Es besteht kein Anrecht darauf, das Gesuch persönlich den Mitgliedern der Solidaritätskommission erläutern zu können.
- Die Kommission ihrerseits kann die Gesuchstellenden zu einem Gespräch einladen.
- Die Kommission kann die Gesuchstellenden an alternative bzw. ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten verweisen.
- Kommen die Gesuchstellenden ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, insbesondere wenn benötigte Angaben fehlen oder eingeforderte Unterlagen nicht beigebracht werden, wird auf den Antrag nicht eingetreten oder die Unterstützung eingestellt.

7 Solidaritätskommission

Die Solidaritätskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. In der Kommission können Mitglieder der Verwaltung, Mietpersonen, Genossenschafter:innen und externe Personen vertreten sein.

Die Solidaritätskommission kann Aufgaben an die Geschäftsstelle der Genossenschaft delegieren.

Die Mitglieder werden von der Generalversammlung der Genossenschaft für jeweils zwei Jahre gewählt. Es sind höchstens drei Amtsperioden möglich. Die Solidaritätskommission informiert die Genossenschaft an der Jahresversammlung über die Verwendung der eingesetzten Gelder.

Ihre Rechnung wird im Rahmen der Revision der Jahresrechnung der Genossenschaft geprüft.

Die Solidaritätskommission konstituiert sich selbst. Sie dokumentiert ihre Arbeit schriftlich, zum Beispiel mittels Protokolle. Die Solidaritätskommission ist zuständig für die Behandlung der und den Entscheid über die Gesuche.

Die Mitglieder der Solidaritätskommission unterstehen der Schweigepflicht. Das Gleiche gilt für die Verwaltung und Geschäftsstelle der Genossenschaft und alle anderen involvierten Personen.

Die Mitglieder der Solidaritätskommission können entschädigt werden. Näheres regelt die Verwaltung.

8 Entscheid

Die Solidaritätskommission entscheidet im Rahmen dieses Reglements und der vorhandenen Fondsmittel selbständig. Die Solidaritätskommission ist verpflichtet, nicht mehr Mittel auszuschöpfen als im Fonds enthalten sind.

Die Solidaritätskommission kann anstelle von finanziellen Mitteln auch Beratung zu betriebswirtschaftlichen oder Finanzierungsfragen gewähren oder gewähren lassen.

Die Entscheidung der Kommission ist endgültig.

Wird ein Gesuch abgewiesen, kann erst nach Ablauf eines Jahres ein neues eingereicht werden. Die Solidaritätskommission gibt der Verwaltung der Genossenschaft den Entscheid bekannt. Diese ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Mittel zu diesem Zweck eingesetzt werden als dafür vorgesehen.

Ist ein Mitglied der Solidaritätskommission selber Gesuchsteller:in oder vertritt in einer anderen Form Interessen einer gesuchstellenden Person, muss dieses Kommissionsmitglied bei Entscheiden zum betreffenden Gesuch in den Ausstand treten. Kommissionsmitglieder legen Befangenheit von sich aus offen.

9 Änderung in den finanziellen Verhältnissen

Empfänger:innen von Solidaritätsleistungen müssen Änderungen in ihren finanziellen Verhältnissen unverzüglich der Kommission mitteilen. Die Solidaritätskommission überprüft dann, ob weiterhin eine Berechtigung der gewährten Leistungen besteht.

10 Rückerstattung von Solidaritätsleistungen

Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht ausbezahlt wurden, werden zurückgefordert, zum Beispiel wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen.

Zum Termin einer Beendigung des Mietverhältnisses verfällt grundsätzlich auch der Anteil Unterstützungslleistung; dieser ist zurückzuerstatten.

Rückforderungen werden insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn Empfänger:innen von Solidaritätsleistungen ihre Mitwirkungspflicht verletzen oder Solidaritätsleistungen missbräuchlich bezogen haben.

Über die Rückerstattung entscheidet die Solidaritätskommission. Für das Inkasso solcher Beträge ist die Verwaltung zuständig.

11 Abschaffung des Solidaritätsfonds

Der Solidaritätsfonds kann frühestens auf Ende des nächsten Geschäftsjahres und nur durch die Generalversammlung der Genossenschaft aufgelöst werden.

12 Schlussbestimmungen

Die Verwaltung kann Änderungen des Solidaritätsfondsreglement gemäss Statuten, Art. 49 beschliessen und in Kraft setzen.

Änderungen und Ergänzungen sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen, können aber schon vorher wirksam werden.

Dieses Reglement ist an der Generalversammlung der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria vom 8. Juni 2026 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Ersetzt die Version enthalten im Finanzreglement vom 7.6.2023.

Das Co-Präsidium:

Nicole Stolz

Markus Fehlmann.....

Protokollführerin:

Agnes Hofmann.....